

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/92d8416f-ecc4-3853-b15b-24a4a61db548>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager-Richtlinie Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten (SprengLR 240)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 240
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 SprengLR 240 - Brandschutz

(1) Der Brandschutzbereich von 25 m ist nur bei freistehenden Lagern aus leichten Baustoffen [\(1\)](#) gemäß [Nr. 2.4.3 Abs. 2 des Anhanges zu § 2 der 2. SprengV](#) einzuhalten. Bei anderen Lagern kann der Brandschutzbereich verkleinert werden, wenn das Lagergut durch bauliche Maßnahmen vor Einwirkung von Flammen, Funken und Wärmestrahlung geschützt ist. (s. Anhang Nr. 2.2.3 Abs. 2 und 4)

(2) Für die Kennzeichnung ist das Verbotssymbol P 02 "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" der Anlage 2 der UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) zu verwenden. [\(2\)](#) (s. Anhang Nr. 2.2.3 Abs. 3)

(3) Der Brandschutzbereich braucht nicht gekennzeichnet zu sein, wenn das freistehende Lager umfriedet (umzäunt) ist. (s. Anhang Nr. 2.2.3 Abs. 3)

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Leichte Baustoffe sind z.B. Leichtbauplatten, Leichtbetonplatten, Leichtbetonsteine oder Leichtbeton.

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Siehe auch Verbotssymbol 16 "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" DIN 4844 Teil 1 entsprechend.

